

**Änderung des Verzeichnisses
der im Land Schleswig-Holstein anerkannten
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure
für Standsicherheit**

– Stand 5. Oktober 2020 – *)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Vom 5. Oktober 2020 - IV 5310 -

Die Bekanntmachung vom 19. November 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 51, S. 1189) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 6, Dr.-Ing. Florian König, wird in dieser Zeile in der Spalte „Anerkannt bis zum“ das Datum „31.10.2020“ durch das Datum „31.10.2025“ ersetzt.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1467

*) Ändert Bekanntmachung vom 19. November 2019, Gl.Nr. 2130.115

**Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des
Schulbau- und Schulsanierungsprogramms
IMPULS 2030 *)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 6. Oktober 2020 - III 228 -

Die Richtlinie zur Umsetzung Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 vom 14.05.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 450) zuletzt geändert am 10.09.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 751) wird wie folgt geändert:

Ziff. 18.5 erhält folgende Fassung:

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. März 2023 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2023 möglich.

Ziffer 20 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2024“.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1467

*) Ändert Bek. vom 14. Mai 2018, Gl.Nr. 2134.10

**Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des
Bundes zur energetischen Sanierung von
Einrichtungen der Schulinfrastruktur*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 6. Oktober 2020 - III 228 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energeti-

schen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vom 13.10.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1189) zuletzt geändert am 13.02.2017 (Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 307) wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen worden sein. Bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2023, soweit hierfür Fördermittel bis zum 31. Dezember 2022 beantragt worden sind. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis Ende 2022, bei Einbindung privater Vertragspartner bis Ende 2023 möglich.

Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2023“:

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1467

*) Ändert Bek. vom 13. Oktober 2015, Gl.Nr. 6662.24

**Änderung der Richtlinie zur Umsetzung
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
des Bundes (KInvFG II) – Finanzhilfen zur
Verbesserung der Schulinfrastruktur
finanzschwacher Kommunen*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 6. Oktober 2020 - III 228 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG II) – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen vom 23.03.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 260) wird wie folgt geändert:

Ziff. 9.5 erhält folgende Fassung:

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2024 möglich. Bei Maßnahmen unter Einbindung privater Vertragspartner müssen Abnahme und Abrechnung bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen, soweit hierfür Fördermittel bis zum 31. Dezember 2024 beantragt worden sind.

Ziff. 11 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2025“.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1467

*) Ändert Bek. vom 23. März 2018, Gl.Nr. 6662.38

dert oder mit der Förderung im nächsten Jahr verrechnet.

7.2 Die Entscheidung über die zu bewilligenden Mittel obliegt der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek als Bewilligungsbehörde. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird über die Förderentscheidung durch die Bewilligungsbehörde schriftlich informiert. Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. In dem Bewilligungsbescheid sind Informationen zum Verwendungsnachweis und zur Erfolgskontrolle enthalten.

Sind mit dem Projekt Gegenstände angekauft worden und sind diese vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für den Verwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Verwendungszwecks dienen und deren Wert 800 Euro übersteigt, vor der Beschaffung bei der Bewilligungsbehörde schon im Projektantrag zu erwähnen. Entsprechend beschaffte Gegenstände sind zu inventarisieren.

Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn die geplante Maßnahme wesentlich verändert werden soll, sie bzw. er abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan weitere Zuwendungen für die Maßnahme erhält oder wenn sie bzw. er feststellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht werden kann. Endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf eines Kalenderjahres, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dieser Mitteilungspflicht bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres nachzukommen.

7.4 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen ist. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege im Original beizulegen. Soweit ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, erfolgt der Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Projektes vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 1020

Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Vom 04. Juni 2020 - VIII 342 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur vom 26. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1194) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 50, S. 1749) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.4 der Richtlinie wird gestrichen.

Ziffer 6.3 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen worden sein bzw. bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2023. Auszahlungen sind bis Ende 2022, bei Einbindung Privater Vertragspartner bis Ende 2023 möglich.“

Ziffer 7.1 der Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

„Sofern Mittel eines Vorhabens nach Fertigstellung und Abrechnung nicht vollständig ausgeschöpft sind, können diese Restmittel von demselben Zuwendungsempfänger neu bewilligt werden. Dabei sind die Fertigstellungs- und Auszahlungsfristen nach Nr. 6.3 der Richtlinie unbedingt einzuhalten.“

Ziffer 8 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2023“.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 28. April 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 1022

*) Ändert Bek. vom 14. Oktober 2015, Gl.Nr. 6662.25